

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 51 (1959)
Heft: 2

Artikel: Eine Bilanz : der erste eidgenössische Urnengang im Jahre 1959
Autor: Leuenberger-Köhli, Hedi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353880>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 2 - FEBRUAR 1959 - 51. JAHRGANG

Eine Bilanz

Der erste eidgenössische Urnengang im Jahre 1959

Der erste eidgenössische Urnengang dieses Jahres war zugleich die erste schweizerische Abstimmung über die politische Gleichberechtigung der Schweizer Frauen mit den Männern. Ihm ist eine lange Geschichte vorangegangen. Bereits 1874 war, bei den Vorarbeiten zur Totalrevision der Bundesverfassung, ein Antrag auf vollständige politische Gleichstellung der Frauen gestellt worden. So interessant und lehrreich es wäre, von jenem Zeitpunkt an alle Anstrengungen zur Erlangung des Frauenstimm- und -wahlrechts auf eidgenössischem Boden zu registrieren und zu kommentieren, muß hier aus Platzmangel darauf verzichtet werden. Außerdem sind Rückblendungen in die Geschichte bei vielen Lesern nicht besonders beliebt. Immerhin läßt es sich da und dort nicht vermeiden, im Zusammenhang mit der Besprechung des Abstimmungsergebnisses auf gewisse Tatsachen und Erfahrungen, die aus der Vergangenheit sich ergeben haben, hinzuweisen.

Am 1. Februar 1959 stand eine Aenderung von Artikel 74 der Bundesverfassung zur Entscheidung durch die männlichen Stimmbürger. Durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Aenderung sollten den Schweizer Frauen in eidgenössischen Angelegenheiten die gleichen politischen Rechte verliehen werden, wie sie den Männern zustehen. Der Abstimmung ist eine Botschaft des Bundesrates vom 22. Februar 1957 an die Bundesversammlung vorausgegangen. Leider ist diese Botschaft in der schweizerischen Männerwelt viel zu wenig beachtet worden.

Das ausschlaggebende Argument, das den Bundesrat zur Befürwortung des Frauenstimm- und -wahlrechts veranlaßte, war der Gesichtspunkt der Gerechtigkeit, der Rechtsgleichheit und der Demokratie. Der Bundesrat führte dazu u. a. aus:

«Die Aufgabe jeder staatlichen Organisation ist die Verwirklichung der Rechtsidee, das heißt der Gerechtigkeit. ... Im demokratischen Staat ist die Gerechtigkeit an zwei Grundsätzen orientiert: an der Freiheit des

einzelnen Menschen und an der Rechtsgleichheit. Beide hängen unter sich zusammen, da sie gemeinsam auf der Vorstellung der allgemeinen Würde des Menschen als vernunftbewußtes Wesen beruhen.»

«Die Rechtsgleichheit, die im Stoizismus und im Christentum wurzelt, ist bei uns nicht ein bloßes Gebot der Naturrechte geblieben, sondern als positive Vorschrift in unsere Verfassung aufgenommen worden.»

«Jeder Mensch soll nach demokratischer Auffassung nur einem Recht unterstehen, an dessen Bildung er selbst Anteil zu nehmen Gelegenheit hat, in freier Ausübung des Stimm- und Wahlrechts.»

«Möglichste Identität der Regierenden und der Regierten entspricht dem Ideal der Demokratie.»

«Es kann nicht im Sinne des demokratischen Gedankens liegen, daß die Hälfte der erwachsenen Bürger von der aktiven Bürgerschaft ausgeschlossen wird, obwohl sie die für die Männer aufgestellten Voraussetzungen erfüllt und keiner der erwähnten Ausschließungsgründe (zum Beispiel Geisteskrankheit, Geistesschwäche, strafrechtliche Verurteilung, Armengenössigkeit) vorliegt»

«Der Gemeinschaftsgedanke, von dem die Demokratie lebt, würde ... durch die Einführung des Frauenstimmrechts eine wesentliche und sehr erwünschte Vertiefung bringen.»

«Die allgemeine Menschenwürde, die der Frau nicht in geringerem Maße als dem Manne zukommt, verlangt im Prinzip ihre rechtliche Gleichbehandlung mit dem Manne. Das gilt auch für die politischen Rechte.»

Der von den National- und Ständeräten mehrheitlich angenommene bundesrätliche Antrag hätte weittragende Konsequenzen gehabt. Denn mit dem Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten wären die Frauen berechtigt gewesen,

über Sachvorlagen abzustimmen;

an Abstimmungen über Verfassungsrevisionen und neue Bundesgesetze sich zu beteiligen;

Referenden und Initiativen zu unterzeichnen;

an den Wahlen in den Nationalrat teilzunehmen;

in den Nationalrat gewählt zu werden;

an den Wahlen in den Bundesrat sich zu beteiligen und Frauen in den Bundesrat zu wählen;

die Wahlen der Mitglieder in das Bundesgericht und in das Versicherungsgericht zu beeinflussen und Frauen als Richterinnen zu wählen u. a. m.

Das Abstimmungsresultat

Das Abstimmungsresultat ist bekannt: Beim Urnengang vom 1. Februar 1959 stimmten 323 306 Männer der Vorlage zu, aber 654 924 Männer lehnten sie ab. Nur in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf kamen annehmende Mehrheiten zustande. In den Pressekommentaren ist das Ergebnis dieses Urnenganges, erwartungsgemäß, sehr verschieden gedeutet worden.

An eine Annahme der Verfassungsänderung durch die Mehrheit der Männer hatten ernsthaft nur die größten Optimisten geglaubt. Angesichts der Siegesicherheit vieler Gegner des Frauenstimm- und -wahlrechts kurz vor der Abstimmung ist das Resultat immerhin besser ausgefallen, als angenommen werden konnte, indem die Vorlage nicht im Verhältnis von 1 : 4, sondern von 1 : 3 verworfen wurde. Außerdem hatten die Gegner ganz offensichtlich damit gerechnet, daß nicht in einem einzigen Kanton die Vorlage angenommen würde. Erfreulicherweise erwiesen sich die stimmberechtigten Männer in der Westschweiz aber aufgeschlossener. Das geht aus der nachstehenden Uebersicht hervor:

Sprachgebiete

Gebiete nach der Muttersprache der Wohnbevölkerung	Zahl der abgegebenen Stimmen		Prozentverteilung	
	Ja	Nein	Ja	Nein
Deutschsprachige Kantone . . .	231 731	543 321	30	70
Französischsprachige Kantone ¹ . .	64 640	55 869	54	46

¹ Vaud, Neuchâtel, Genève (über 75 Prozent der Bevölkerung französischer Muttersprache).

Enttäuschend waren die Abstimmungsergebnisse vor allem in den Kantonen Basel-Stadt und -Land, Zürich und Tessin, und recht beschämend ist das Resultat für die stimmberechtigten Aargauer.

Es kann nicht Aufgabe dieser Bilanz sein, auf einzelne Abstimmungsergebnisse besonders einzugehen, doch muß gerade in der «Gewerkschaftlichen Rundschau» offen zugegeben werden, daß ein großer Teil der organisierten Arbeiter versagte. Daran läßt sich nicht deuteln. Das Ergebnis der Abstimmung gibt darüber eindeutig Aufschluß.

Groß- und Mittelstädte

Großstädte	Abgegebene Stimmen	
	Ja	Nein
Zürich	40 435	55 010
Basel	17 013	19 372
Bern	14 369	15 027
Genève	12 272	7 438
Lausanne	11 150	5 863
Zusammen	95 239	102 710

Mittelstädte	Abgegebene Stimmen	
	Ja	Nein
St. Gallen	4 173	9 708
Winterthur	6 560	11 663
Luzern	4 605	8 397
Biel	4 569	4 262
La Chaux-de-Fonds	4 360	1 840
Zusammen	24 267	35 870

Nun geht es aber nicht darum, nachträglich Noten auszuteilen, und es kann auch nicht im einzelnen untersucht werden, was vor allem organisierte Arbeiter bewog, der Stellungnahme reaktionärer Spießbürger nachzueifern. Wichtig ist nur die Erkenntnis, daß gerade in den Kreisen der organisierten Arbeiterschaft eine intensive Bildungs- und Erziehungsarbeit nachgeholt werden muß. Daß gewerkschaftliche und parteipolitisch organisierte Arbeiter in einer so wichtigen Frage weder das Prinzip der Gerechtigkeit erkannten noch tiefere staatspolitische Einsicht an den Tag legten, ist bedenklich und beweist, daß noch viele über diese Zusammenhänge systematisch aufgeklärt werden müssen. Wenn Satte, Genügsame und in eidgenössischen Anliegen Rückständige allen möglichen und unmöglichen Ressentiments gegenüber den Frauen freien Lauf ließen, müßte dies als weniger beschämend empfunden werden, als wenn sogar in Arbeiterversammlungen Gewerkschafter und auch Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei mit den oberflächlichsten Argumenten dagegen Stellung nahmen, daß die Schweizer Frauen politisch ebenfalls mündig erklärt werden sollten.

Von den Gewerkschaftern hatte erwartet werden dürfen, daß sie durch Annahme der bundesrätlichen Vorlage mindestens den Einsatz der berufstätigen Frauen akzeptierten: aller jener Frauen, die im Produktionsprozeß, in den verschiedensten Betrieben Schulter an Schulter mit den männlichen Arbeitskameraden im Existenzkampf stehen, für die gleichen Ideale sich einsetzen, die gleichen sozialen Anliegen haben wie sie, in wirtschaftlicher Hinsicht ihnen gegenüber sogar benachteiligt sind.

Um so dankbarer anerkennen die in der Arbeiterbewegung tätigen Frauen die Tatsache, daß wenigstens 323 306 Männer für die Rechte der Frauen eintraten. Dabei sind sie sich bewußt, daß unter ihnen auch viele aufgeschlossene Männer waren, die im bürgerlichen Lager stehen.

Auch in dieser Hinsicht ist das Abstimmungsergebnis in der Westschweiz besonders erfreulich: Im Kanton Genf zum Beispiel sind 17 755 Ja und 11 842 Nein-Stimmen ermittelt worden. Mit 40 Prozent der abgegebenen Stimmen wurde in diesem Kanton die geringste Zahl an ablehnenden Stimmen festgestellt. Während 1953 bei der kantonalen Abstimmung erst 43 Prozent der Genfer Stimmbürger für das volle Stimm- und Wahlrecht der Frauen eintraten, waren es am 1. Februar 1959 60 Prozent, die die eidgenössische Vorlage akzeptierten.

Im Kanton Neuenburg machten bei 13 938 Ja- und 12 775 Nein-Stimmen die ablehnenden Stimmbürger noch 48 Prozent aus, im Kanton Waadt bei 32 947 Ja- und 31 252 Nein-Stimmen noch 49 Prozent.

Tröstlich ist, daß gegenüber den letzten kantonalen Abstimmungen der Urnengang vom 1. Februar 1959 bedeutende Fortschritte

gebracht hat. Die nachstehende Uebersicht zeigt dies eindrücklich. Einzig im Vergleich zu kantonalen Abstimmungen in Bern, Solothurn, Basel-Land und St. Gallen traten Rückschläge ein.

Fortschritte gegenüber den jüngsten kantonalen Abstimmungen

Kantone	Jüngste kantonale Vorlage	Ja-Stimmen % ¹	
		Kantonale Abstimmung	Eidg.
Zürich . . .	1954 Volles Stimm- und Wahlrecht	29	36
Bern . . .	1956 Fakultative Einführung des Stimm- und Wahlrechts in den Gemeinden	46	35
Glarus . . .	1921 Volles Stimm- und Wahlrecht ²	—	19
Solothurn . .	1948 Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten	49	30
Basel-Stadt ³	1954 Volles Stimm- und Wahlrecht	45	47
Basel-Land .	1955 Stufenweise Einführung des Stimm- und Wahlrechtes	44	27
St. Gallen . .	1925 Stimm- und Wahlrecht in konfessionellen Angelegenheiten	43	19
Tessin . . .	1946 Volles Stimm- und Wahlrecht	23	37
Waadt . . .	1951 Fakultative Einführung des Stimm- und Wahlrechts in Gemeindeangelegenheiten	39	51
Neuenburg .	1948 Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten	33	52
Genf . . .	1953 Volles Stimm- und Wahlrecht	43	60

¹ In Prozenten der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

² An der Landsgemeinde mit großem Mehr verworfen.

³ Die Abstimmung vom Jahre 1957 bezog sich nur auf die Bürgergemeinden.

Zu bedauern war, daß von den schweizerischen Parteien nur die Sozialdemokratische Partei und der Landesring der Unabhängigen vorbehaltlos zustimmende Parolen für die bundesrätliche Vorlage abgaben. Die übrigen schweizerischen Parteien beschlossen Stimmfreigabe, die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei sogar Verwerfung; allerdings gehörten allen Parteien auch Befürworter an.

*Bund oder Kantone,
Verfassungsänderung oder -interpretation?*

Die Frage, ob der Bund oder die Kantone mit der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts vorangehen sollten, spielte im Abstimmungskampf eine große Rolle. Auch der Bundesrat hatte sich damit in seiner Botschaft sehr eingehend beschäftigt. Manches Argument spricht dafür, daß die politische Gleichberechtigung der Frauen zuerst in den Kantonen und Gemeinden eingeführt werden sollte. Traditionelles Denken herrscht in der Schweiz vor.

Wenn der Bundesrat einen Anfang auf eidgenössischem Boden bevorzugte, geschah dies vor allem, weil nicht damit zu rechnen war, daß in den nächsten Jahren in einer größeren Anzahl von Kantonen die Einführung des Stimm- und Wahlrechts der Frauen mög-

lich werden könnte. Der Bundesrat berief sich dabei auf die Tatsache, daß seit Ende des Ersten Weltkrieges 25 kantonale Männerabstimmungen – in 9 Kantonen und 2 Halbkantonen – über die Frage der politischen Gleichberechtigung durchgeführt wurden, die alle negativ verliefen. Er gab zudem zu bedenken, daß ein Vorstoß auf eidgenössischem Boden sich schon deshalb vertreten lasse, weil damit der Sache des Frauenstimmrechts, der Idee der Gerechtigkeit, besser gedient sei und weil auch von einem solchen Vorstoß stärkere Impulse erwartet werden könnten.

Daß er in dieser Beziehung recht hatte, bewiesen der außerordentlich lebhafte Abstimmungskampf im Januar 1959 und die durchschnittlich stärkere Stimmbeteiligung, als sie üblicherweise zu verzeichnen ist.

Mit der vorgeschlagenen Aenderung von Artikel 74 der Bundesverfassung wurde versucht, gerade den in den Kantonen geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, indem die Bestimmung, daß in Angelegenheiten eines Kantons oder einer Gemeinde die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts weiterhin den Kantonen freigestellt bleibe, eingebaut wurde. Vor allem bezweckte man damit, eine Brüskierung der Landsgemeindekantone zu vermeiden.

Aber auch auf eidgenössischem Boden sind in den vergangenen Jahren viele Vorstöße unternommen worden. Unter anderem stand die Frage, ob die politische Gleichberechtigung durch eine Verfassungsrevision oder lediglich durch eine andere Interpretation eingeführt werden könne, wiederholt zur Diskussion. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß die Schweiz insofern besondere Verhältnisse kennt, als hier, im Gegensatz zu den meisten andern, vor allem den europäischen Staaten, nicht die Regierung und das Parlament, sondern die männlichen Stimmbürger über diese Frage entscheiden.

Vermutlich wird das Problem, ob das Frauenstimm- und -wahlrecht auf dem Weg der Interpretation in der Bundesverfassung verankert werden könne, erneut große Aktualität erhalten.

Tatsache ist zweifellos, daß die Bundesverfassung nirgends die Frauen ausdrücklich vom Stimm- und Wahlrecht ausschließt. Nirgends wird in der Bundesverfassung erklärt, daß unter den Begriffen «Schweizer» oder «Kantonsbürger» nur Männer zu verstehen seien. Im Gegenteil. Aus verschiedenen Artikeln der Verfassung geht eindeutig hervor, daß unter «Schweizer Bürgern» auch die Frauen gemeint sind.

Auf die Abstimmung vom 1. Februar 1959 hin entschieden sich sowohl der Schweizerische Gewerkschaftsbund wie die Sozialdemokratische Partei der Schweiz für den Weg der Verfassungsänderung. Sie stimmten damit dem Vorschlag des Bundesrates auf Grund seiner Ausführungen in der Botschaft zu und sind mit ihm durch die Abstimmung in die Minderheit versetzt worden.

Wollen die Frauen die vollen politischen Rechte?

Diese Frage schien im Abstimmungskampf von nahezu entscheidender Bedeutung zu sein. Befürworter und Gegner behaupteten beide, daß die Mehrheit der Frauen auf ihrer Seite stehe. Während ganz eindeutige Resultate aus Frauenbefragungen vorliegen, die dafür sprechen, daß die Frauen bereit sind, die gleichen politischen Rechte und Pflichten zu übernehmen, wie die Männer sie ausüben, sind während der letzten Wochen vor der Abstimmung «Frauen»-Komitees gegründet worden, die das Gegenteil behaupteten. Pikanterweise ist nachträglich bekannt geworden, daß diese Komitees von einflußreichen Männerkreisen inspiriert und daß durch sie deren Propagandakosten finanziert worden sind.

Auch der Bundesrat beschäftigte sich in seiner Botschaft auf 30 Seiten eingehend mit den vielgehörten Einwänden, nach denen behauptet wird, daß die volle politische Gleichberechtigung von den Frauen selbst gar nicht gewünscht werde. Er führte dazu maßgeblich aus:

Das «ist aber nicht das entscheidende und keinesfalls das allein entscheidende Moment. Ausschlaggebend sind ... vielmehr zwei andere Gesichtspunkte: die Rechtsgleichheit und der weitere Ausbau der Demokratie. Beide sind unabhängig davon, ob die Mehrheit jener Personen, die das Stimmrecht erhalten sollen, dafür oder dagegen ist. *Der Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung steht* — wenn er überhaupt gegeben ist — *jeder einzelnen Frau zu, selbst wenn die Mehrheit auf ihn keinen Wert legt.* Und der weitere Ausbau der Demokratie findet seine Beschränkung nur im höheren Interesse der Allgemeinheit. Er ist also ebenfalls nicht abhängig von der Einstellung der Mehrheit der Berechtigten ... Daher kann die Frage des Frauenstimmrechts nicht mit dem Hinweis darauf erledigt werden, daß die Frauen selbst mehrheitlich nicht dafür seien.» (S. 73 f.)

Die Männer, die im Abstimmungskampf behaupteten, sie würden ihren Entscheid davon abhängig machen, ob die Frauen das Stimmrecht mehrheitlich wünschten oder nicht, befanden sich in einem merkwürdigen Widerspruch. Einerseits anerkannten sie das Ergebnis der repräsentativen Frauenbefragungen nicht, andererseits verhinderten sie mit ihrer Stellungnahme vom 1. Februar 1959, daß den Frauen ermöglicht wurde, ihre Einstellung zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte und zur Uebernahme der damit zusammenhängenden Pflichten zu beweisen.

Werden die Ja-Stimmen aus den Konsultativabstimmungen der Frauen von Genf, Basel-Stadt und Zürich zusammengezählt, so ergibt sich auf alle Fälle, daß 174 725 Frauen allein in diesen Orten politische Rechte wünschen. Es war deshalb überflüssig, im letzten Moment ganz unbedeutende Resultate von Frauenbefragungen als Gegen-«Beweise» anzuführen.

Auch das Argument der Gegner, daß die Frauen keinen Militärdienst leisten, war an den Haaren herbeigezogen. Wenn es auch richtig ist, daß früher einmal die Gewährung des Stimmrechts von der Wehrpflicht abhängig gemacht wurde, so wies der Bundesrat selbst darauf hin, daß dies seit der Bildung des Bundesstaates nicht mehr zutrefte, denn auch die nicht oder nicht mehr wehrpflichtigen Männer sind stimm- und wahlberechtigt. Der Bundesrat schrieb in der Botschaft dazu:

«Richtigerweise wird man gesetzepolitisch in Erwägung ziehen, welche Lasten die Frauen für die Gemeinschaft zu tragen haben, und zwar gemessen an den Lasten der Männer, welche Militärdienst leisten müssen ... Es zeigt sich, daß die Verteidigung des Landes heute nicht mehr so ausschließlich den Männern überlassen ist, wie das früher der Fall war; auch die Frauen leisten ihren Anteil daran. Daneben haben sie andere, für die Gemeinschaft ebenso wichtige Pflichten zu erfüllen ... Es ist zum Beispiel an ihre Pflichten als Mutter und Hausfrau zu erinnern...»

Es darf wohl davon abgesehen werden, in der «Gewerkschaftlichen Rundschau» auf die übrigen Einwände, wie «die Frau gehöre ins Haus», «sie verstehe nichts von Politik», «sie hätte bereits durch die Einwirkung auf die Meinungsbildung der Männer Einfluß auf die Politik», einzugehen. Sie sind überholt, stehen in krassem Widerspruch zu den Tatsachen und lassen außer acht, daß Hunderttausende von Frauen im öffentlichen Leben stehen und zum Teil wichtige Funktionen im Staat und in der Wirtschaft ausüben.

Selbst wenn der Einwand der Gegner, daß viele Frauen kein Bedürfnis empfinden, sich um das öffentliche Leben und um das Wohlergehen der Bürger unseres Landes zu bekümmern, stimmen sollte, hat der Abstimmungskampf gezeigt, daß mindestens sehr große Frauenkreise bereit sind, die gleichen politischen Rechte und Pflichten, wie sie den Schweizer Männern zustehen, zu übernehmen. Diesen Frauen das Recht zur direkten Anteilnahme am öffentlichen Geschehen zu verweigern, ist eine grobe Ungerechtigkeit. In einem Land, in dem der Föderalismus und damit die Rücksichtnahme auf sprachliche und religiöse Minderheiten von so großer Bedeutung ist wie in der Schweiz, hätte die politische Vergewaltigung auch einer Minderheit von Frauen aus staatspolitischen Gründen verhindert werden sollen.

Die im Abstimmungskampf von den Gegnern immer wieder vernommene Behauptung, daß die Frauen in Expertenkommissionen, Schulpflegen und Fürsorgeinstitutionen ihren bisherigen Einfluß durch das Stimm- und Wahlrecht verlieren würden, ist nicht überzeugend. Nicht ein entscheidender Beweis konnte dafür angeführt werden. Dagegen erklärte der verstorbene Bundesrat Dr. Feldmann dazu:

«Für den Mann wie für die Frau ist diese indirekte, ich möchte fast sagen familiär getarnte Einflußnahme auf das politische Geschehen keine sehr stolze, würdige Situation. Wenn man den Frauen schon die Fähigkeit zutraut, auf dem Wege der indirekten Einflußnahme auf die politische Willensbildung einzuwirken, dann kann, ja soll man ihnen doch ebensogut das Recht geben, offen mitzureden. »

Erfahrungen im Ausland

wurden in der Abstimmungskampagne ebenfalls ausgiebig verwertet. Tatsache ist, daß von 83 selbständigen Staaten der Welt 61 – darunter alle Großstaaten und vor allem die großen Nachbarstaaten der Schweiz – den Frauen das Stimm- und Wahlrecht unter den gleichen Bedingungen gewähren wie den Männern. Ein differenziertes Stimmrecht haben die Frauen nur noch in sechs kleinern Staaten. Abgesehen davon, daß die Eigenart der Frau, ihre Stellung zur Familie, in keinem einzigen Land der Welt durch die Gewährung des Stimm- bzw. Wahlrechts verlorengegangen ist, liegen Beweise dafür vor, daß auch die Arbeiterbewegung im Ausland unter der politischen Mündigerklärung der Frauen nicht gelitten hat.

Die Befürworter des Frauenstimm- und -wahlrechts argumentierten übrigens viel weniger mit den ausländischen Erfahrungen, als die Gegner dies taten. Die Frauen behaupteten nicht, daß sie die politischen Rechte verlangen, weil sie den Frauen im Ausland zugestanden werden. Sie sind sich auch absolut dessen bewußt, daß ihnen die politische Gleichberechtigung mit den Männern größere Verpflichtungen bringen wird als den Frauen im Ausland. Diese größeren Verpflichtungen verlangt die schweizerische Demokratie auch von den Männern. Erstaunlicherweise diffamierten aber vor der Abstimmung vom 1. Februar gerade jene Kreise, die sich sonst im allgemeinen am staaterhaltendsten gebärden, die Bürgerpflichten als besondere Last und Bürde.

Wenn es wirklich die Ueberzeugung vieler Männer ist, daß die staatsbürgerlichen Pflichten in unserm Land mit zu großen Umtrieben verbunden sind, wäre es doch wohl ihre Sache, die Frage zu prüfen, ob Vereinfachungen möglich und zweckdienlich sind. Ein Zusammenhang mit der Frage der Verleihung der politischen Rechte an die Frauen besteht dabei nicht. Vielleicht aber hätte ein solcher Schritt zu entsprechenden Vorstößen führen können.

Geradezu perfid mußte die von Gegnern aufgestellte Behauptung anmuten, das Frauenstimm- und -wahlrecht würde eine autoritäre Staatsführung, die Entwicklung zu Staatssozialismus und Kommunismus fördern. Dabei beweisen Beispiele aus dem Ausland, daß die stimm- und wahlberechtigten Frauen den extremen Parteien keinen Stimmenzuwachs brachten. Beispiele aus Wien und vor allem

das letzte Westberliner Wahlresultat bewiesen dies von neuem eindeutig.

Wichtiger als alle seitens der Gegner konstruierten Vergleiche mit dem Ausland ist die Tatsache, daß auch in der Schweiz die Erklärung der international anerkannten Menschenrechte auf die Dauer nicht verleugnet werden darf. Schon der erste Völkerbund forderte in seinen Satzungen von 1919 die Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern, und die Satzungen der Vereinten Nationen von 1945 bezeichnen die Einführung der gleichen Rechte für die Frauen und die Zulassung der Frauen zu allen Funktionen als Pflicht und Gebot aller Staaten.

Der Kampf geht weiter

Unter diesem Titel nahm eine sozialdemokratische Tageszeitung zum Männerentscheid vom 1. Februar 1959 Stellung, wobei sie darauf hinwies, daß es Niederlagen gebe, die nicht nur der Anfang kommender Siege seien, sondern bei denen es den Unterlegenen wohler sei als den Siegern. Die Frauen, die die politischen Rechte wünschen, fühlen sich zwar in der Situation, in die sie das Abstimmungsergebnis gestellt hat, nicht gerade wohl, aber auch sie sind durchaus der Ueberzeugung, daß die erlittene Niederlage der Anfang kommender Siege ist.

Noch einmal sei hier nachdrücklich betont, daß in der Abstimmungskampagne vor dem 1. Februar kein einziges sachliches und überzeugendes Argument gegen das Frauenstimm- und -wahlrecht verwendet wurde, das nicht auch gegen die Demokratie an sich sprechen würde. Will man die schweizerische Demokratie, wie auch die Mitglieder der Arbeiterbewegung sie schätzen und zu erhalten wünschen, verteidigen, dann muß man den Mut zu ihrem Ausbau und damit zur Einführung der politischen Frauenrechte haben. Mit dem Entscheid vom 1. Februar 1959 ist die Frage des Frauenstimm- und -wahlrechts nicht erledigt. Sie ist vielmehr erst recht akut geworden. Und sie darf im Interesse unserer Demokratie nicht mehr zur Ruhe kommen. Die Männer, die ihre politischen Privilegien in Gefahr sehen, müssen zur Ueberzeugung kommen, daß es nicht genügt, bei den herkömmlichen Formen der Bürgerpflichten stehen-zubleiben, sondern daß alle volljährigen Schweizer, ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, zu vollwertigen Bürgern der ältesten Demokratie der Welt gemacht werden müssen.

Die Sozialdemokratische Partei und der Schweizerische Gewerkschaftsbund dürfen stolz sein, daß sie im Kampf um die politische Gleichberechtigung der Frauen mit den Schweizer Männern in vorderster Linie standen. Aus der Tatsache aber, daß zahlreiche Arbeiter und Angestellte ein Nein in die Urne legten, werden, wie dies bereits erwähnt worden ist, die nötigen Lehren zu ziehen sein.

Die Kantone Waadt, Neuenburg und Genf

werden nun vorangehen. Den Angehörigen der Arbeiterbewegung in diesen Kantonen ist eine große, aber auch dankbare Aufgabe gestellt. Sie werden die kommende Bewährungsprobe bestehen, und es sei ihnen auch dafür – im voraus – Dank gesagt. Aber nicht nur vom Einsatz der Männer wird ein beispielgebender Erfolg erwartet; ebensoviel wird auch von der Haltung der Frauen selbst abhängen.

Vorerst werden die Frauen im Waadtland zum Zug kommen. Denn sie erhielten durch die kantonale Abstimmung, die mit der eidgenössischen zusammenfiel, als erste das Recht, in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten das Wahl- und Stimmrecht auszuüben. Sie werden auch durch ihr Verhalten als erste die Einwendungen der Gegner des Frauenstimm- und -wahlrechts zunichte machen können: dadurch, daß sie von ihren politischen Rechten in verantwortungsbewußter Art und Weise Gebrauch machen. Bald wird dies auch für die Genferinnen und die Neuenburgerinnen gelten, da seit der eidgenössischen Abstimmung vom 1. Februar 1959 in ihren Kantonen ebenfalls Schritte eingeleitet worden sind, um auch sie zu politisch mündigen Kantonsbürgern zu machen.

Daß die Frauen im Waadtland, in Neuenburg und Genf trotzdem die guten Ehefrauen, Mütter, Schwestern und Töchter bleiben werden, die sie bisher waren, wird im Ernst niemand bezweifeln wollen.

Hedi Leuenberger-Köhli.

Ein Annäherungsprozeß

Wir entnehmen den nachstehenden Artikel dem «Monat» (Heft 124, 12. Jahrgang, Januar 1959), der in Berlin erscheinenden, von Melvin J. Lasky und Helmut Jaesrich vorzüglich redigierten internationalen Zeitschrift. Der Verfasser ist Redaktor der Wiener «Arbeiterzeitung», dem Zentralorgan der SPOe und hat zum Thema Arbeiterschaft und Kirche (oder Religion) eine Reihe sehr interessanter Artikel veröffentlicht. Wir wissen, daß seine Ausführungen auch bei vielen Lesern der «Gewerkschaftlichen Rundschau» Interesse finden werden.

Oesterreichs Schicksal ist eine Anomalie der Gegenwartsgeschichte. Oesterreich ist das einzige Land der Welt, von dem sich der Sowjetkommunismus jemals ohne bewaffnete Auseinandersetzung zurückgezogen hat. Diese Ausnahmestellung begründet auch seine einzigartige Haltung dem Westen gegenüber: vollständige *militärische Neutralität, verbunden mit einem völlig eindeutigen Bekenntnis zur westlichen Demokratie.*

Es ist nur natürlich, daß die Anomalie der weltpolitischen Situation auf die Innenpolitik des Landes abfärbt. Die österreichische Demokratie bietet das seltsame Bild einer seit nunmehr dreizehn Jahren völlig stabilen Regierungskoalition zweier fast gleich starker